



Wohnbau-Nachverdichtung „An den Linden / Kirschweg“, Bauverein Hilden e.G.

Ergebnis der artenschutzrechtlichen Voreinschätzung zum Vorhaben der Wohnbau-Nachverdichtung „An den Linden / Kirschweg“ in Hilden

In der im September 2010 erstellten artenschutzrechtlichen Voreinschätzung zum geplanten Vorhaben der Wohnbau-Nachverdichtung „An den Linden / Kirschweg“ des Bauvereins Hilden e.G. (SMEETS + DAMASCHEK, i.A. Bauverein Hilden e.V.) wurde eine sogenannte Vorprüfung vorgenommen, mit dem Ziel einer Einschätzung, ob artenschutzrechtliche Belange nach § 44 BNatSchG betroffen sein können. Die Vorgehensweise erfolgte entsprechend der Stufe I der Verwaltungsvorschrift NRW (VV-Artenschutz vom 13.04.2010).

Die fachliche Voreinschätzung beruht auf einer Ortsbegehung mit Inspizierung der Häuser und Gärten durch einen fachlich qualifizierten Gutachter (Biologe) und einer Auswertung verfügbarer aktueller Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) zu Vorkommen artenschutzrechtlich relevanten Arten (@LINFOS – Landschaftsinformationssammlung). Eine Kartierung dieser Arten vor Ort nach standardisierter Methodik wurde nicht durchgeführt.

Nach der fachlichen Prüfung des möglichen Artenspektrums im Plangebiet wird von einem Vorkommen von allgemein verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten und Fledermäusen des Siedlungsraumes ausgegangen. Vorkommen seltener oder gefährdeter Arten werden eher ausgeschlossen, da im Plangebiet keine entsprechenden Hinweise auf Lebensräume vorliegen. Weitere Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten, wie Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge und Libellen, werden nach fachlicher Einschätzung von vorne herein ausgeschlossen.

Die Voreinschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben der Nachverdichtung zu geringfügigen Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbreiteter Vogelarten führt. Quartiere oder Verstecke von Fledermäusen sind aufgrund der Gebäude- und Gehölzstruktur voraussichtlich nicht betroffen. In Bezug auf die Betroffenheit der Vogelarten ist davon auszugehen, dass sich die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumliche Zusammenhang gem. § 44 (5) BNatSchG weiterhin erfüllt bleiben. Neben der Rodung der Gehölze ausserhalb der Brutzeiten sind voraussichtlich keine weiteren Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig.



Wohnbau-Nachverdichtung „An den Linden / Kirschweg“, Bauverein Hilden e.G.

**Weiteres Vorgehen im Bauleitplanverfahren in Bezug auf die Belange des
Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes wird zur Absicherung der Aussagen zum Artenschutz empfohlen, eine Kartierung der Vogelarten und Fledermäuse im Plangebiet mittels geeigneter Methoden in 2011 und auf dieser Basis eine vertiefende Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Stufe II der VV-Artenschutz) durchzuführen (§ 44 BNatSchG).

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind in einer Umweltprüfung die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und die Ergebnisse zusammenfassend in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 (4) BauGB).

Entsprechend der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG werden in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan die Angaben zur Vermeidung oder zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen gemacht (§ 1a (2) BauGB).

Diese Angaben stellen die Grundlage für die Festsetzungen, Entwicklungsziele und Empfehlungen im Bebauungsplan dar, die in einem Grünordnungsplan beschrieben und dargestellt werden.

Aufgestellt:
Erftstadt, den 18.01.2011

SMEETS + DAMASCHEK